

BEG

Bundesförderung für effiziente
Gebäude - Einzelmaßnahmen

**Förderung für zukunftsweisende Heizsysteme
gemäß dem Gebäudeenergiegesetz:
Hisense Systemlösungen im Fokus**

BEG-Förderung für zukunftsweisende Heizsysteme gemäß dem GEG: Hisense Systemlösungen im Fokus

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde eingeführt, um Anreize für die energetische Sanierung von Gebäuden zu schaffen und den Ausbau erneuerbarer Energien im Gebäudesektor zu fördern. Dafür gab es mehrere Gründe:

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Die BEG-Förderung trägt zur Erreichung der Klimaziele bei, indem sie Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien fördert.

Energetische Gebäudesanierung

Das Programm soll Anreize für die energetische Sanierung von Gebäuden schaffen, um den Energieverbrauch zu reduzieren und die Energieeffizienz zu verbessern.

Förderung erneuerbarer Energien

Die BEG-Förderung unterstützt den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudesektor, beispielsweise durch die Förderung von Wärmepumpen oder solarthermischen Anlagen.

Wirtschaftliche Impulse

Die Fördermaßnahmen sollen wirtschaftliche Impulse setzen, indem sie Investitionen in energieeffiziente Technologien und Baumaßnahmen stimulieren.

Reduktion von Treibhausgasemissionen

Die energetische Sanierung von Gebäuden trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und dadurch den Beitrag des Gebäudesektors zum Klimawandel zu minimieren.

Steigerung der Immobilienwerte

Energieeffiziente Sanierungsmaßnahmen können auch zu einer Wertsteigerung von Immobilien beitragen, was für Eigentümer langfristig von Vorteil ist.

Förderung von Innovationen

Die BEG-Förderung unterstützt innovative Technologien und Konzepte, die dazu beitragen, den Gebäudebestand nachhaltiger und energieeffizienter zu gestalten.

Zusammenfassend hat die BEG-Förderung das Ziel, den Gebäudesektor nachhaltiger zu gestalten, um die Umweltauswirkungen zu verringern und langfristige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Kaut-Ansprechpartner.

BEG-Förderung: Aktualisiertes Antragsverfahren ab 2024

Seit dem 1. Januar 2024 ist eine aktualisierte Förderrichtlinie für die „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ in Kraft getreten, die auch die technischen Mindestanforderungen gemäß den beigefügten Richtlinien umfasst.

Die Veröffentlichung dieser neuen Förderrichtlinie der BEG EM erfolgte durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Bundesanzeiger am 29. Dezember 2023. Sie kann direkt über den folgenden Link eingesehen werden: https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebäude-einzelmaßnahmen-20231229.pdf?__blob=publicationFile&v=3



Die jüngsten Änderungen in den Richtlinien der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ umfassen entscheidende Eckpunkte:

1. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Das BAFA bleibt weiterhin zuständig für die Förderung von Effizienzmaßnahmen zur Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung sowie für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung von Gebäudenetzen. Das BAFA hat die Umsetzung der neuen Richtlinien am 1. Januar 2024 aufgenommen.

Antragsverfahren für die Heizungsoptimierung über das BAFA

Die Förderung einer Heizungsoptimierung im Rahmen des Bundesförderprogramms für effiziente Gebäude (BEG-EM) umfasst Anpassungen im Heizungsnetz für einen effizienten Betrieb vor einer Wärmepumpeninstallation. Förderfähige Maßnahmen, wie der Austausch von Heizkörpern und Dämmung von Rohrleitungen, unterstützen das Ziel die Systeme effizienter zu gestalten.

2. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Die KfW übernimmt die Förderung der verbleibenden Anlagen zur Wärmerezeugung, einschließlich der innovativen Heizungsförderung. Eigenheimbesitzer haben ab dem 27.02.2024 die Möglichkeit, Anträge für diese Fördermaßnahmen zu stellen. Diese beinhalten einen direkten Zuschuss sowie die Option eines zinsgünstigen Zusatzkredits für energetische Einzelmaßnahmen.

Antragsverfahren für Wärmerezeuger über die KfW

Die Antragstellung FÜR die Förderung der Wärmerezeuger wie Heizungsanlagen erfolgt über das Kundenportal "Meine KfW" und erfordert den Upload eines verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

KfW-Förderung

Einführung und Antragsmöglichkeiten für neue Heizanlagen für Eigenheimbesitzer

Die Einführung der neuen Fördermaßnahmen erfolgt schrittweise im Jahr 2024. Für Eigenheimbesitzer wird es voraussichtlich ab dem 27.02.2024 die Möglichkeit geben, Anträge für die innovative Heizungsförderung einzureichen. Diese Förderung umfasst sowohl einen direkten Zuschuss als auch die Option eines zinsgünstigen Zusatzkredits für energetische Einzelmaßnahmen.

Wichtig ist zu beachten, dass der Zusatzkredit ausschließlich in Verbindung mit einem Zuschussbescheid der KfW und/oder einer Förderzusage des BAFA erhältlich ist. Ein eigenständiger Antrag auf den Zusatzkredit ist nicht möglich.

Ab dem 01.02.2024 können Interessenten sich im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren, um ihre Zuschussanträge vorzubereiten. Die eigentliche Antragstellung erfolgt ebenfalls über dieses Kundenportal und erfordert den Upload eines verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Für Zusatzkredite besteht die Möglichkeit, sich an einen Finanzierungspartner zu wenden, der mit der KfW kooperiert.

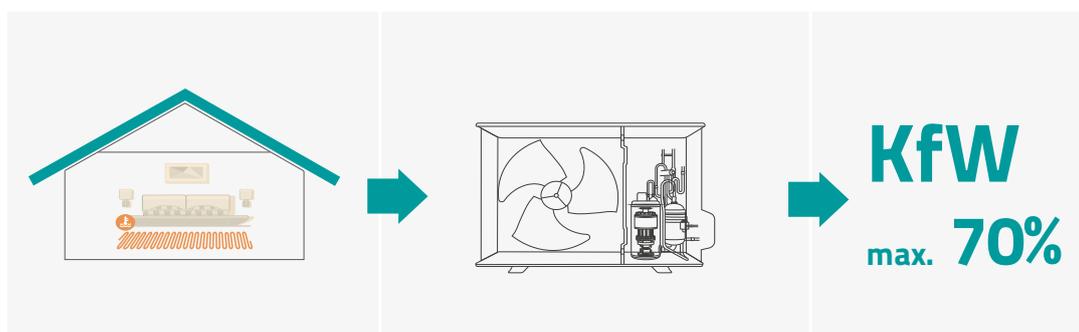
Detaillierte Informationen zu den Förderkonditionen sowie dem genauen Antragsverfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Des Weiteren ist geplant, dass im Verlauf des Jahres 2024 weitere Gruppen von Antragstellern die Möglichkeit erhalten, Förderanträge zu stellen.

Die wichtigsten Punkte auf einen Blick

- Eigenheimbesitzer können ab dem 27.02.2024 Heizungsförderanträge einreichen
- Die Registrierung ist im Kundenportal „Meine KfW“ ab dem 01.02.2024 möglich
- Die Antragstellung ist über das Kundenportal mit hochgeladenem Lieferungs- oder Leistungsvertrag möglich
- Es werden direkte Zuschüsse und zinsgünstige Zusatzkredite angeboten
- Zusatzkredite werden bei Finanzierungspartnern oder direkt bei der KfW beantragt
- Weitere Antragstellergruppen können voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 Anträge einreichen

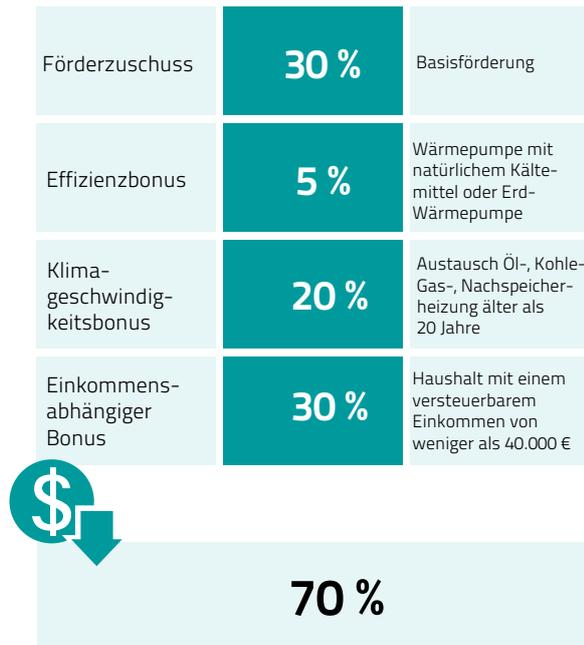
Was ist mit bereits gestellten Anträgen?

Für bereits gestellte Anträge gelten die Richtlinienbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Anträge, die bis zum 31.12.2023 eingereicht wurden, bleiben von den jüngsten Richtlinienänderungen unberührt. Im Fall von Anlagen zur Wärmeerzeugung besteht die Möglichkeit eines flexiblen Wechsels von der alten zur neuen Fördersystematik. Es ist zu beachten, dass ein Verzicht auf die Heizungsförderung nach dem 31. Dezember 2023 die Möglichkeit bietet, unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung einen neuen Antrag nach den aktualisierten Förderkonditionen zu stellen. Die übliche Sperrfrist von sechs Monaten entfällt hierbei bis zum 31. Dezember 2024.



Individualität durch unterschiedliche Förderbausteine

Ab 2024 werden verschiedene Fördermodule von der BEG angeboten, die individuell kombiniert werden können, um die optimale Förderhöhe zu erreichen. Die Höhe der Fördermittel wird dabei von verschiedenen Faktoren beeinflusst, darunter die persönliche Einkommenssituation, die Art des verwendeten Kältemittels und der Umfang der durchgeführten Maßnahmen. Entdecken Sie die verschiedenen Fördermöglichkeiten und gestalten Sie Ihre Förderung entsprechend Ihren persönlichen Voraussetzungen und den geplanten Maßnahmen.



Änderungen und Irrtümer sind möglich;
die gültigen Förderbedingungen der BEG sind stets maßgeblich.

Förderbeträge

Die Höchstförderbeträge für einen Wärmeerzeuger beziehen sich auf die maximal zulässigen Investitionskosten in Höhe von 30.000 € pro Wohneinheit. Der Förderhöchstsatz von 70 % gilt für Eigennutzer.

Beispielhafte Ermittlung der Förderung für ein Einfamilienhaus

- Geplant ist ein Umstieg von einem Heizsystem, das mit fossilen Brennstoffen betrieben wird
- Die Heizung ist über 20 Jahre alt
- Geplant ist Einsatz einer Hisense Luft/Wasser-Wärmepumpe Hi-Therma Monoblock
- Modell AHZ-120HEDS1 / 12 kW Heizleistung
- Investitionssumme 32.500 €

30 % Basis-Förderzuschuss
 + 20 % Klimageschwindigkeitsbonus
 = 50 % Gesamtförderung möglich!

Die Maximale zur Förderung ansetzbare Investitionssumme beträgt 30.000 € pro Wohneinheit. Durch die 50 %ige Förderung ergibt sich ein Förderbetrag von 15.000 €.

Die verbleibenden 2.500 € können nicht in die Förderung einbezogen werden.

KfW-Förderung

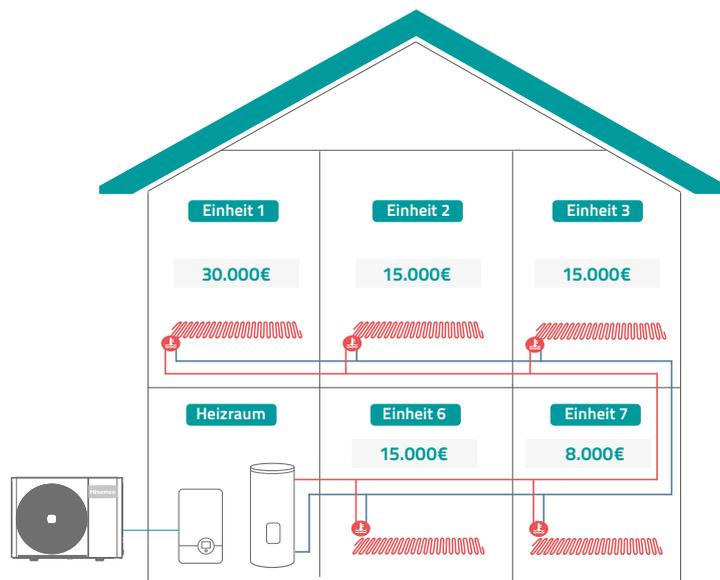
Ermittlung der Förderhöhe für Mehrfamilienhäuser

Die Fördermittel für Mehrfamilienhäuser variieren je nach Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude. Die Fördersummen sind wie folgt gestaffelt:

Für die erste Wohneinheit beträgt die maximale Förderung 30.000 €.

Für jede der zweiten bis sechsten Wohneinheiten beläuft sich die Förderung jeweils auf 15.000 €.

Ab der siebten Wohneinheit werden jeweils 8.000 € als Fördermittel gewährt.



Heizsystemoptimierung: Fördermöglichkeiten im BEG-EM-Programm

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Heizsystems in Bestandsgebäuden ist von großer Bedeutung, insbesondere wenn der Einbau einer Wärmepumpe geplant ist. Oft ist es erforderlich, das Heizungsverteilsystem zu optimieren, bevor eine Wärmepumpe installiert wird. Dies kann den Austausch einzelner Heizkörper und die Dämmung von Rohrleitungen umfassen, mit dem klaren Ziel, die maximale Vorlauftemperatur auf höchstens 55 °C zu senken.

Im Rahmen des Bundesförderprogramms für effiziente Gebäude (BEG-EM) besteht die Möglichkeit, Fördermittel für Investitionen in Höhe von bis zu 30.000 € zu erhalten. Der Zuschuss beläuft sich dabei auf 15 % der Gesamtinvestitionssumme. Zusätzlich wird eine erhöhte Fördersumme gewährt, wenn die Maßnahme im Rahmen einer energetischen Sanierung durch einen Energieberater begleitet wird. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Anträge für die Heizsystemverbesserungen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht werden.

Eine sinnvolle Vorgehensweise besteht darin, sich von Fach- oder Effizienzpartnern beraten zu lassen. Diese Partner können Empfehlungen aussprechen und gemeinsam mit dem Eigentümer entscheiden, ob die Fördermöglichkeit infrage kommt. Eine kompetente Beratung trägt dazu bei, die optimale Strategie für die Heizsystemverbesserung zu entwickeln und die Fördermittel effektiv zu nutzen.

Informationen zur Förderung eines Wärmeerzeugers

Im Folgenden erhalten Sie die wesentlichen Informationen zur Beantragung.

- 1 Antragsstellung ab dem 27.02.2024 möglich**

Eigenheimbesitzer haben einen definierten Zeitraum, um ihre Anträge einzureichen. Es wird empfohlen, den Antrag so früh wie möglich zu stellen, um sicherzustellen, dass alle Unterlagen vollständig sind und die Fördermittel zeitnah zur Verfügung stehen.
- 2 Geltungsbereich der Förderung**

Die Förderung gilt sowohl für neu geplante Bauvorhaben als auch für bereits begonnene Projekte von selbstgenutzten Einfamilienhäusern. Für Mehrfamilienhäuser, Wohneigentümergeinschaften, Mietobjekte und Unternehmen wird ein späterer Antragszeitpunkt bekannt gegeben. Die genauen Details dazu erfolgen in Abstimmung zwischen der KfW und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).
- 3 Heizungstausch und Förderantrag**

Eigenheimbesitzer, die einen Heizungstausch planen, können diesen bereits beauftragen, bevor der Förderantrag eingereicht wird. Der Förderantrag kann nämlich im Anschluss nachgereicht werden. Diese Übergangsregelung ermöglicht es, die energetischen Maßnahmen ohne Verzögerung umzusetzen.
- 4 Nachmeldungsfrist für Bauvorhaben**

Bauvorhaben, die zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.08.2024 durchgeführt wurden, können bis zum 30.11.2024 nachgemeldet werden. Diese Frist bietet eine zusätzliche Möglichkeit, von der Förderung zu profitieren, auch wenn das Bauvorhaben bereits begonnen wurde.
- 5 Änderung ab dem 01.09.2024**

Ab dem 01.09.2024 darf die Bauausführung nicht mehr vor der Antragstellung beginnen. Eigenheimbesitzer sollten sicherstellen, dass der Förderantrag vor Baubeginn gestellt wird, um die Fördermittel nutzen zu können.

Vorgehensweise für Antragsteller bei der KfW

- Registrierung im Kundenportal „Meine KfW“ für Zuschussantrag ab dem 01.02.2024
- Abgeschlossener Liefer- oder Leistungsvertrag bei der Antragsstellung notwendig
- Hochladen des Vertrags im Antragsprozess
- Beantragung des Ergänzungskredits erfolgt bei den Finanzierungspartnern

Genauere Informationen zu Förderkonditionen, Antragsablauf und Startdatum der Antragstellung werden zu einem späteren Zeitpunkt von der KfW bekannt gegeben.

KfW-Förderung

Was müssen Fachbetriebe bei der Förderung eines Wärmeerzeugers beachten?

Fachunternehmer-Registrierung bei der Deutschen Energie-Agentur (dena)

Eine Antragstellung setzt verpflichtend voraus, dass die begleitenden Fachunternehmer oder Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten die notwendigen technischen Daten im Online-Prüftool der KfW oder den Online-Formularen des BAFA erfassen. Dafür ist es lediglich einmalig erforderlich, ein Profil auf der neuen Fachunternehmer-Registrierungsplattform der Deutschen Energie-Agentur (dena) anzulegen. Eine Eingabe der technischen Daten durch Antragstellende selbst ist nun nicht mehr möglich.

<https://fachunternehmer.energie-effizienz-experten.de/>



Online-Prüftool der KfW für Förderanträge im Bereich der Heizungstechnik (Wärmepumpen)

Bei jeder Antragstellung ist eine „Bestätigung zum Antrag (BzA)“ und nach Abschluss der Maßnahmen eine „Bestätigung nach Durchführung (BnD)“ in dem Prüftool zu erstellen. Beide Dokumente sind im Rahmen der Heizungsförderung obligatorisch.

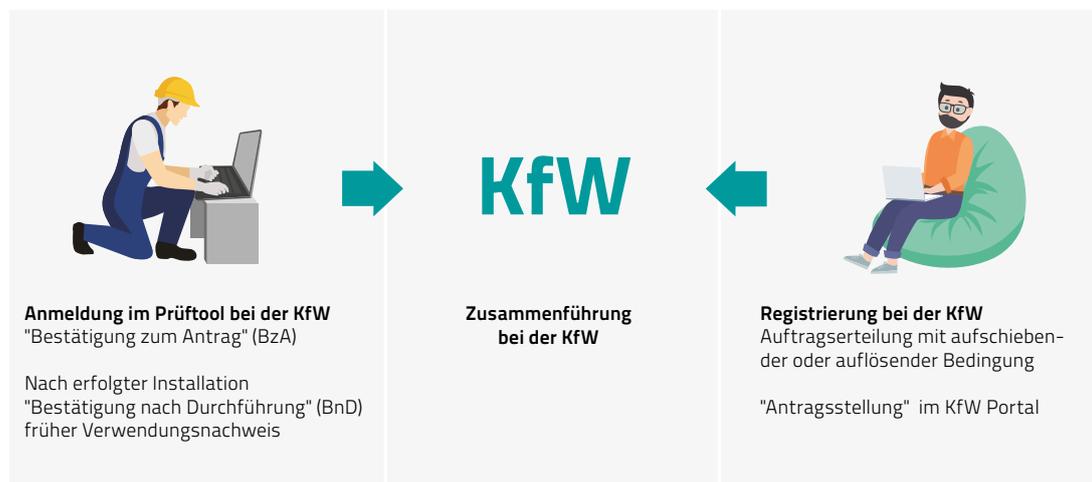
<https://www.kfw.de/partner/KfW-Partnerportal/Architekten-Bauingenieure-Energieberater/Online-Best%C3%A4tigung/index.jsp?redirect=190400>



Voraussetzungen für den Antrag

Ein wesentlicher Schritt zur Beantragung der Heizungsförderung ist das Erfüllen der Antragstellungsvoraussetzungen:

- Die Heizungsförderung kann erst beantragt werden, wenn eine gültige „Bestätigung zum Antrag (BzA)“ durch das Fachunternehmen vorliegt. Der Antrag des Antragstellers (Endkunde) wird mit dem Fachbetrieb bei der KfW verknüpft
- Fachunternehmen müssen die Situation vor Ort kennen (Gebäude- und Vorhabenangaben)
- Konkrete Planung der Maßnahmen einschließlich Angaben zur Art der alten Anlage, zu den Details der neuen Anlage und zu den geplanten Kosten



Der Antrag wird erst bestätigt, wenn der Fachbetrieb die „BzA“ über das Portal freigegeben hat! Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorliegen der gültigen "BnD".

Die Anmeldung der Fachbetriebe erfolgt mit den einmalig bei der dena (Deutschen Energie-Agentur) erzeugten Zugangsdaten auch für zukünftige Projekte.

Fomulierung eines Vertrags mit aufschiebender oder auflösender Bedingung

Diese Musterformulierungen sind speziell entwickelt worden, um die vertraglichen Regelungen im Kontext eines Sanierungsvorhabens zu präzisieren, das im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert wird. Die hier präsentierten Klauseln behandeln aufschiebende und auflösende Bedingungen, die das Inkrafttreten beziehungsweise Erlöschen des Vertrags in Abhängigkeit von der Bewilligung der Fördermittel durch das BAFA oder die KfW regeln.

Musterformulierungen

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat/ diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].“

Aufschiebende Bedingung

„Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Auflösende Bedingung

„Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Quelle BAFA: <https://www.energiewechsel.de/KAENEFF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude.html>



BAFA-Förderung

Was müssen Fachbetriebe bei der Förderung einer Heizungsoptimierung beachten?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bleibt für die Förderung von Effizienzmaßnahmen zur Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung sowie für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung von Gebäudenetzen zuständig.

Was bedeutet Heizungsoptimierung?

Es kann notwendig sein, in bestehenden Gebäuden sicherzustellen, dass das Heizungsnetz vor der Installation einer Wärmepumpe optimal für einen effizienten Betrieb angepasst wird. Dies könnte den Austausch einzelner Heizkörper und die Dämmung von Rohrleitungen umfassen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die maximale Vorlauftemperatur auf max. 55 °C zu reduzieren. Diese Maßnahmen können ebenfalls im Rahmen der Fördermöglichkeiten des „Bundesförderprogramms für effiziente Gebäude (BEG-EM)“ unterstützt werden.

Der Förderhöchstbetrag für Effizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik (außer Heizung) und der Heizungsoptimierung beträgt 30.000 € und kann mit dem iSFP-Bonus auf 60.000 € pro Wohneinheit erhöht werden. Im Falle einer Anlage zur Wärmeerzeugung gelten andere Höchstbeträge für die förderfähigen Ausgaben. Für ein Einfamilienhaus betragen die maximal förderfähigen Ausgaben 30.000 €, während die maximal förderfähigen Ausgaben für ein Mehrfamilienhaus wie folgt berechnet werden: 30.000 € für die erste Wohneinheit im Gebäude, 15.000 € für jede zweite bis sechste Wohneinheit und 8.000 € für jede Wohneinheit ab der siebten Wohneinheit im Gebäude. **Wichtig ist, dass die Obergrenzen für die förderfähigen Ausgaben für den Heizungstausch und für weitere Effizienzmaßnahmen unabhängig voneinander gelten.**

Vorgehensweise für Antragsteller bei dem BAFA

Erstellung einer „Technischen Projektbeschreibung“ durch Fachbetriebe

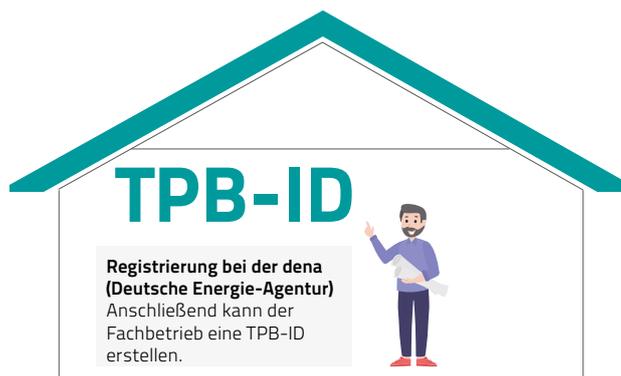
Die Erstellung einer „Technischen Projektbeschreibung (TPB)“ ist nun auch für die Heizungsoptimierung erforderlich. Der Antragsprozess bleibt unverändert und erfolgt weiterhin über die Onlineformulare des BAFA. Die Erstellung der TPB setzt eine Registrierung als Fachunternehmen bei der dena (Deutschen Energie-Agentur) voraus.

Das Online-Formular zur Erstellung der TPB ist zu finden unter:
<https://fms.bafa.de/BafaFrame/tpb3>



Nach erfolgreicher Registrierung können die Fachunternehmen eine Technische Projektbeschreibung (TPB) erstellen, die alle relevanten Projektdaten enthält. Die generierte TPB-ID muss anschließend dem Antragsteller für die Antragstellung übergeben werden. Dieser Prozess gilt inzwischen auch für den Bereich der Heizungsoptimierung.

In der zweiten Stufe des Antragsprozesses wird analog zur ersten Stufe der Technische Projektnachweis (TPN) nach Durchführung der Maßnahmen erstellt. Bitte beachten Sie, dass sich der Dienst zur Erstellung des TPNs noch in der Entwicklung befindet und derzeit nicht zur Verfügung steht.



Registrierung beim BAFA-Portal vor Antragstellung

Die Registrierung im BAFA-Portal vor der Antragstellung wurde ab dem 1. Januar 2024 benutzerfreundlicher gestaltet. Vor dem eigentlichen Onlineantrag muss nun zunächst ein Benutzerkonto im BAFA-Portal erstellt werden. Der Antrag selbst wird dann direkt in dem Portal gestellt. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil es beim bisherigen Verfahren, bei dem erst der Antrag gestellt und dann das Portal freigeschaltet wurde, häufig zu Systemfehlern und Verzögerungen kam. Weitere Informationen zum neuen Ablauf der Antragstellung sind im entsprechenden Merkblatt zu finden.



BEG-Förderung für Anlagentechnik (außer Heizung)

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt ebenfalls gezielt die Modernisierung von Anlagentechnik in Nichtwohngebäuden. Zu den förderfähigen Anlagen zählen insbesondere die RAC-, PAC- und VRF-Systeme, die unter Kältetechnik zur Raumkühlung fallen.

Folgende Kriterien sind für die BEG-Förderung besonders relevant:

Anwendungsbereich

Die Förderung ist speziell für Nichtwohngebäude vorgesehen, um eine effiziente und nachhaltige Anlagentechnik zu gewährleisten.

Förderfähige Anlagen

Kältetechnik zur Raumkühlung, zu der die RAC-, PAC- und VRF-Systeme angehören, ist förderfähig. Dies umfasst modernste Technologien für die Klimatisierung von Räumen.

Fördersatz

Der festgelegte Fördersatz beträgt 15 % der förderfähigen Kosten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diesen Satz auf 20 % zu erhöhen, indem ein Sanierungsfahrplan erstellt wird. - steht im nachfolgenden Absatz

Zusätzliche Fördermöglichkeiten

Für die Erstellung eines Sanierungsfahrplans kann eine zusätzliche Förderung von 5 % in Anspruch genommen werden. Ein Sanierungsfahrplan dient als strategisches Instrument zur systematischen Planung und Umsetzung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen.



CP Kaut GmbH & Co.
Klimatechnik · Heiztechnik

Technische Änderungen und Irrtümer bleiben jederzeit vorbehalten. Fotos und Abbildungen dienen nur der Veranschaulichung und können ohne vorherige Benachrichtigung jederzeit geändert werden.

CPK_1.500_01/2024